

Bundestagswahl 2025

Arbeitsanleitung 3 – Stimmzettelausgabe und Zugangskontrolle – für die Wahlzeit von 8.00 bis 18.00 Uhr –

Regeln

1. Wählen darf nur, wer im Wählerverzeichnis steht oder einen Wahlschein für den Wahlkreis 275 vorlegt. Wahlscheine müssen immer zuerst beim Wahlvorsteher geprüft werden! – siehe Muster.
2. Ist etwas unklar oder darf jemand nicht wählen, bitte immer beim Wahlbüro prüfen lassen, niemanden ungeprüft wegschicken!
3. Wer im Wählerverzeichnis steht, hat eine Wahlbenachrichtigung (Brief, DIN A4-Seite) erhalten.
4. Es wird **kein** Umschlag verwendet, es wird nur der Stimmzettel ausgegeben.
5. Stimmzettel, die beschädigt sind oder andere Auffälligkeiten enthalten, werden nicht ausgegeben, sie könnten das Wahlgeheimnis gefährden.
6. Wähler dürfen nur einzeln hinter die Abschirmung (Ausnahme: Hilfsperson ist erforderlich).
7. Nur hinter der Abschirmung dürfen Stimmzettel gekennzeichnet und gefaltet werden.
8. Bitte die Abschirmungen regelmäßig kontrollieren, dass ein Stift vorhanden ist und keine Unterlagen dort liegen oder andere Veränderungen vorgenommen wurden.

Ablauf

1. Wählende kommen meist mit ihrer Wahlbenachrichtigung, Sie prüfen:

- richtige Wahlbezirksnummer?

Wählende ohne Wahlbenachrichtigung oder mit Wahlschein (s. Muster) müssen zuerst zum Wählerverzeichnis. Man informiert Sie, ob Sie den Stimmzettel ausgeben.

2. Sie geben den Wählenden den Stimmzettel..

3. Sie weisen den Wählenden freundlich auf folgendes hin:

- Der Stimmzettel wird ohne Umschlag abgegeben und ist deshalb so zu falten, dass die Kennzeichnung nicht sichtbar ist.
- Beides muss alleine hinter der Abschirmung geschehen (Ausnahme Hilfsperson).
- Hinter der Abschirmung darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Sie überprüfen in regelmäßigen Abständen die Abschirmungen.

Wichtig!

Die roten Wahlbriefe für die Briefwahl dürfen im Wahlraum **nicht** angenommen werden!

Inhaber bitte immer zum Wahlvorsteher bitten.

Beachten Sie das beigefügte Muster für den Wahlschein.

Beispiel: Wahlbenachrichtigung

Wahlbenachrichtigung für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	Das Wahlbüro informiert Sie zu den Wahlen: www.mannheim.de/wahlen, wahlbuero@mannheim.de Tel. 293 9566, Fax 293 9550 Öffnungszeiten Rathaus E 5: 10.02. – 20.02.2025 MO-FR 8 Uhr bis 18 Uhr, DO 8 Uhr bis 20 Uhr FR 21.02.2025 8 Uhr bis 19 Uhr
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück! Stadt Mannheim Wahlbüro Rathaus E 5 68119 Mannheim wezu: Mustermann, Maximilian A 1, 39 68159 Mannheim	Absender: Stadt Mannheim Wahlbüro Rathaus E 5 68119 Mannheim
	Wahlbezirksnummer: 01111 Wahlernummer: 0007
BAPXOΔE	
Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger, Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie dazu bitte diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.	
Wahlzeit: Die Wahl findet am Sonntag, den 23.02.2025, von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.	
Wahlraum: Elisabeth-Gymnasium D 7, 8	<small>Auskünfte zu barrierefreien Vollstuhlgerechten Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: 293 9566, zu Stimmzettelschablonen für Blinde und Sehbehinderte unter der Telefonnummer: 0761 36122. Informationen in Leichter Sprache unter www.bundeswahlleiterin.de/info/leichte-sprache.html</small>
Ihr Wahlraum ist rollstuhlgerecht.	
Wahlschein Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum Mannheims wählen wollen, müssen Sie und einen Wahlschein beantragen. Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite stellen. Er kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch (z. B. im Internet über die Homepage Ihrer Stadt/Gemeinde oder per E-Mail) oder mündlich durch persönliche Vorsprache (nicht telefonisch) gestellt werden. Briefwahlunterlagen: Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben; um die Angabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer wird gebeten. Der Antrag kann beim Absender dieses Schreibens abgegeben oder in einem frankierten Umschlag übersandt werden. Wahlscheineanträge werden nur bis zum Freitag vor der Wahl, 21.02.2025, 15:00 Uhr entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung noch bis zum Wahltag, 23.02.2025, 15:00 Uhr. Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen wird Ihnen überbracht oder auf dem Postweg übersandt durch: Deutsche Post AG und Morgenpost Briefservice. Sie können die Unterlagen auch persönlich beim Absender dieses Schreibens abholen. Wer für eine andere Person einen Wahlschein beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht der/des Wahlberechtigten vorlegen. Falls Sie Briefwahlunterlagen beantragt haben, Ihnen diese aber nicht zugehen oder Sie diese verloren haben, haben Sie noch die Möglichkeit, bis spätestens Samstag, 22.02.2025, 12:00 Uhr einen neuen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu beantragen. Wenden Sie sich in diesen Fällen umgehend an Ihr Wahlamt. Ohne Wahlschein können Sie weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen. Bitte teilen Sie uns Unstimmigkeiten in Ihrer Anschrift schnellstmöglich mit. Vielen Dank. Freundliche Grüße Ihr Wahlbüro	
<small>*In Ihrem Wahlbezirk werden wahlstatistische Auszählungen nach Geschlecht und Geburtsjahrgruppen der WählerInnen durchgeführt. Hierfür werden Stimmzettel verwendet, aus denen das Geschlecht und die Geburtsjahrgruppe der WählerInnen während der Wahl nicht zu entnehmen sind; andere Stimmzettel sind in diesem Wahlbezirk nicht zugelassen. Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz (WStatG) geregelt. Es ist sichergestellt, dass das Wahlergebnis nicht verfälscht wird.</small>	

Wahlbenachrichtigung immer einbehalten

Wahlscheine bitte immer einbehalten. Beispiel Wahlschein

Wahlschein

für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025
Nur gültig für den Wahlkreis 275 Mannheim

Wenn unzustellbar, zurück an Absender
Wenn Empfänger verzogen, zurück an Absender

Sophie Schlauberger
A 2 6
68159 Mannheim

geboren am 06.01.2000

wohnhaft in

(nur wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises
oder
- durch Briefwahl

Wahlschein- und Wählerverzeichnis Nr.

Nr. 01234-0021

Briefwahlbezirk: 019

oder Wahlschein gem. § 25 Abs. 2 BWO
vorgesehener Wahlbezirk



Fachbereich Demokratie und Strategie

Mannheim, 10.02.2025

(Unterschrift kann bei automatisierter Erstellung
des Wahlscheins entfallen)

Bitte wenden!

Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!
(Bitte Wahlbriefumschlag hier entlang der Perforation abtrennen)

Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**.
Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl¹⁾

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson²⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers – gekennzeichnet habe.

Wichtig! Unterschrift nicht vergessen!

Unterschrift des Wählers/der Wählerin

- oder -

Unterschrift der Hilfsperson²⁾

Datum, Vor- und Familienname

Datum, Vor- und Familienname

Weitere Angaben in Blockschrift!

Vor- und Familienname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

Erläuterungen:

- 1) **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**
- 2) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.